

Wechsel-Recht /

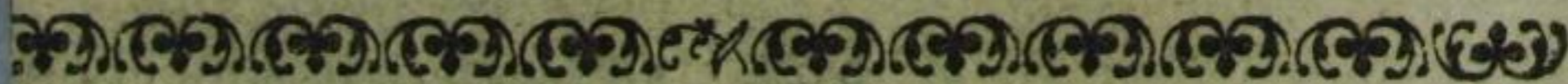
Welches

Seine Königl. Majestät
in Preussen in Derer Thur-
und Marck-Brandenburg observiret /
und worüber Sie mit allem Ernst und
Nachdruck gehalten wissen
wollen /

auf

Königlichen allergnädigsten Befehl
publiciret

Anno M D C C II.



Cüstrin /

Druckts Gottfried Heinichen / Königl. Neumärck. Reg. Buchdrucker.

priv. Germ.

B.

488,24

B. 9

9

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



Sir Friderich /
von Gottes Gnaden /
König in Preussen /
Marggraff zu Branden-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cam-
merer und Churfürst / zu Magdeburg /
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern /
der Cassuben und Wenden / auch in Schle-
sien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden und
Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und
der Lande Lauenburg und Bütow ; Entbie-
ten hiermit allen und jeden Unseren Präla-
ten / Graffen / Herren / denen von der Ritter-
schafft / Magistraten in Städten / Gerichts-
Obriheiten / wie auch insgemein allen
Unseren Unterthanen / in Unserer Chur- und
Marck-Brandenburg Unseren gnädigen
A 2 Gruß /

Gruß und fügen denenselben zu wissen / wasgestalt Wir bald nach angetretener Unserer / Gott gebe ferner / gesegneten Regierung Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet / damit Unsere Lande je mehr und mehr in Aufnehmen gebracht / die Commercien und Handlungen in selbigen stabiliret / mithin auch dadurch aller Unserer Unterthanen Wohlfahrt befodert werden möchte / zu welchem Ende Wir nicht allein ansehnliche Summen aufgewendet / sondern auch sonst / was zu Erreichung des abgezielten Zwecks / und insonderheit zu Administration unparthenscher guter Justitz / als welche anima Commerciorum & Societatis Civilis ist / dienet / an Uns nichts erwinden lassen.

Nachdem aber in Wechsel-Sachen bis anhero verschiedene Streitigkeiten vorgefallen / deren Decision ungewiß gewesen / und welche mehr nach der Observanz in anderen vornehmen Handels-Städten / als nach denen gemeinen Rechten entschieden werden müssen / worüber die Parten zum öfftern in grosse Weitläufftigkeit und Procelle gerathen; Als haben Wir zu Verhütung

tung

tung solcher und anderer dergleichen Inconvenientien / wie auch damit so wohl Einheimische als Ausländische wissen mögen / welchergestalt in Wechsel-Sachen und was deme anhängig in Unseren allhiesigen Landen verfahren werden solle / durch gewisse Comissarien nachfolgendes Wechsel-Edict und Verordnung verfertigen / und solches Uns in Unserem Geheimden Rath vortragen lassen.

Art. I.

DB nun wohl / anfänglich / denen Handels-Verständigen was ein Wechsel-Brief seye und welchergestalt solcher einzurichten / sattsam bekant ist / so bezeiget jedoch die bißherige tägliche Erfahrung / daß viel sich finden / welche mit Wechseln nicht umbgehen / noch davon Wissenschaft haben / und dennoch Wechsel-Brieffe ausgeben / hernach aber / wann die Sache zur Klage gedenhet / excipiren: Daß ihre Intention nicht gewesen / einen Wechsel-Brief / sondern nur einen blossen Schein / auszustellen / und sie von Stellung eines Wechsel-Briefes keine Information gehabt haben / weß-

Was ein Wechsel seye / und wie solcher zustellen.

sel-Brief nachfolgende nöthige Requisite haben / und darinnen / jedoch ohne an die Ordnung sich zu binden / exprimiret werden solle: (1.) Das Datum, (2.) die Verfall-Zeit / (3.) der Name dessen / dem die Zahlung geschehen soll / (4.) die Summe und Geld-Sorten / (5.) die Valuta und von wem solche zu empfangen seye / (6.) und die Unterschrift dessen / so den Wechsel-Brief ausstellet; Vorben jedoch wegen der Valuta zu beobachten / daß wann ein Wechsel-Brief / so von einem anderen Ort gezogen ist / einmahl acceptiret worden / selbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse / wann gleich der Empfang der Valuta oder des Behrths darinnen nicht exprimiret seyn möchte.

Art. II.

Befreyung der
Wechsel vom
gestempelten
Papier.

Wird weilen Wir bey Einrichtung des
Ungestempelten Papiers verordnet / daß
die Wechsel-Briefe nicht weniger als an-
dere Obligationes auf gestempeltes Papier
geschrieben werden sollen / dabey aber wahr-
genommen / daß solches nicht allein denen
Negotianten beschwerlich / sondern auch
denen Auswärtigen difficil seyn / und den
Gre-

Credit hemmen würde ; Als haben Wir in Consideration dessen vorgedachte Unsere Verordnung in so weit geändert / und die Wechsel-Briefe von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen.

Art. III.

WEr nun solchem nach einen Wechsel-Brief acceptiret / oder seinen eigenen Wechsel-Brief ausstellet / der ist und bleibt dafür aufs allerbündigste Debitor, bis solcher Wechsel-Brief abgeföhret und bezahlet worden. Effect des Wechsels.

Art. IV.

Alle diejenige / so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen / sie seyn Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / Fürsten / Graffen / Freyherrn / Hof-Be-diente / Adelige-Gelehrte = oder Militair-Personen / was Condition, Standes / Würde und von was Bedienung sie inmer wollen / sollen eben so fest / als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung / ohne Unterscheid und Exception, verbunden seyn / also daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen so wohl als den andern ohne allen Subjectum,
Re-

Forma procedendi.

Respect und Nachsehen verfahren / und derjenige / so den Wechsel gegeben / oder acceptiret / den Wechsel = Brief und die Hand zu recognosciren / und wann er solche recognosciret / die Zeit oder der Tag der Zahlung auch verfallen ist / alsofort zur Bezahlung angehalten / und keine Exceptiones weder dilatoria noch peremptoria darwieder verstattet / sondern derselbe / so den Wechsel = Brief ausgestellet oder acceptiret / wie erwehnet / alsofort zur würcklichen Bezahlung angehalten / oder wann er so bald nicht bezahlen kan oder will / mit Personal-Arrest, ob er gleich mit immobilibus angesessen seyn möchte / beleget / dahin gegen aber auch Ihm / falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will / ohne einzige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Berhör in der Reconvencion, wann er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan / zu dem Seinigen verholffen werden solle.

Art. V.

Von Minderjährigen.

Nachdem Wir aber ohnlängst und zwar unterm 10. Septembris ein Edict publiciren lassen / Krafft dessen denen Minderjährigen

jährigen ohne ihrer Eltern / Vormünder
und Curatoren Consens, bey Verlust des
Capitals/ kein Geld gelehnet werden solle;
So kan auch kein / solchem Edict zu wider/
von ihnen ausgestellter Wechsel = Brief
gültig seyn / es wäre dann / daß sie würck-
lich öffentliche Handlung trieben / welchen-
falls sie / wann sie 21. Jahr alt seynd / pro
majorennibus gehalten werden sollen.

Art. VI.

Sobald jemand einen Wechsel = Brief <sup>Acceptationis
forma.</sup>
acceptiret / soll derselbe das Datum
wann solches geschehen / mit seinem Lauff-
Rahmen / oder wenigstens dem ersten
Buchstaben desselben und den Zunahmen
darunter verzeichnen / und alle Acceptation
purè und schlechter Dinge / ohne Anhang
einiger Condition oder Reservats verrich-
tet werden / und ob gleich der Acceptant
eine Condition oder Reservat anhängen
würde / soll doch solche pro non adjecta
und dafür / als wann sie nicht da stünde /
gehalten werden / und deren ungeachtet der
Acceptant absolutè zu gebührender Zeit
zu zahlen schuldig seyn ; Es wäre dann /
B daß

daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte / und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annehme / und nicht dagegen protestiren liesse / welchenfals der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist.

Art. VII.

Protestatio.

Würde aber von anderen Orten ein Wechsel-Brief zur Acceptation übersandt / so muß der Inhaber solchen Wechsel-Briefes denselben unverzüglich präsentiren und die Acceptation procuriren / der Acceptant aber seine Resolution aufs längste sechs Stunden vor Abgang der Post geben / damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge ; Trüge es sich nun zu / daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde / soll der Inhaber so fort darüber protestiren lassen / und den Protest bey der ersten Post / wo das Geld davor ausgezahlt ist / wiederumb schleunig zurück senden / den nechsten Post-Tag aber soll der Wechsel-Brief folgen / im Fall der Inhaber nicht vor gut befindet / solchen mit

✠ (II) ✠

mit dem Protest zugleich mit wegzuschicken/
welches ihm frey gelassen wird.

Art. VIII.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen ist/^{Respit-Tage.}
sollen dem Acceptanten noch drey
Respit- oder Discretions - Tage zustatten
kommen / und nach Verfließung derselben
nicht die geringste Dilation weiter verstat-
tet werden / unter welchen drey Respit-
Tagen die Sonn- und Feyertage regulari-
ter mit begriffen seynd / falls aber der Ver-
fall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonn-
tag oder Feyertag einfallen möchte / soll
weder der Acceptant zur Zahlung / noch
der Inhaber zur Einforderung des Geldes
gehalten seyn / sondern beydes soll auf den
nechsten Werktag verschoben werden.

Art. IX.

Alle dergleichen Wechsel-Briefe sollen ^{Wann prote-}
dannhero ehe nicht / als mit Ablauf ^{statio} geschehen
dieser drey Tage protestiret werden können/
geschehe aber nach Verlauf dieser drey Ta-
ge die Protestation nicht in folgenden 24.
Stunden / so hat der Inhaber des Wech-
sel-Briefes seinen Regress an den Trassan-

ten verlohren / und kan sich an niemand
anders / als an dem Acceptanten erholen.

Art. X.

Wechsel à Vista.

In solchen Respit-Tagen aber seynd
ausgenommen diejenige Wechsel-
Briefe / welche à Vista oder auf Sicht / auch
auf 2. 3. oder 4. Tage lauten / desgleichen
diejenige / so mit Passagierers auf derglei-
chen Sicht eingerichtet / bey welchen der
Acceptant ganz keine Discretions-Tage
zu geniessen / sondern bey der Verfall-Zeit
des Wechsel-Briefes aufs längste innerhalb
24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig
ist.

Art. XI.

A ufo.

Wann der Wechsel-Brief à ufo oder
Dopio ufo oder $\frac{1}{2}$ ufo eingerichtet /
so hat gedachter massen es bey denen drey
Respit-Tagen sein Verbleiben / und wird
der halbe ufo von 7. Tage / einfache ufo
auf 14. Tage und $1\frac{1}{2}$ ufo auf 21. Tage und
consequenter doppelt ufo auf 28. Tage
gesetzt / jedoch nehmen die Respit-Tage
nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang.

Art.

Art. XII.

Dessen aber Wechsel-Briefe nach der Wechsel/ so nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein/ so soll derjenige/ auf den die Wechsel-Briefe lauten/ die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation gleichwie bey denen Wechsel-Briefen à Vista zu leisten schuldig seyn. der Verfall-Zeit einkommen.

Art. XIII.

Alle Wechsel-Briefe / so medio mense Medio Mense. als: medio Januarii, Februarii, &c. &c. gestellet / sollen auf den 15. desselben Monats verfallen/ dabey aber/ gleich bey anderen Wechslern / die drey Respit - Tage vergönnet seyn/ es wäre dann/ daß in dem Wechsel-Brief exprimiret / daß solcher præcisè medio des Monats oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle.

Art. XIV.

Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen Wañ der Wechsel mit Protest zurückkömet. ausländischen Platz ausgestellt / oder eines anderen Wechsel endossiret/ und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat/ der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen/ sondern mit Protest

wieder zurück kommet/ so soll der Aussteller oder Endossent des Wechsel = Briefes in contententi wegen des Capitals, Rückwechsels/ Interesse und Unkosten Wiedererstattung und Bezahlung thun/ oder durch Pfände und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

Art. XV.

Rück-Wechsel.

Wird weilen von wenig Orten ordinarié Wechsel anhero gemachet werden/ so soll der Preis des Rück = Wechsels der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel = Briefe von dem Ort ab/ da selbige zu zahlen gewesen/ nach dem Leipziger Cours gerechnet werden/ es seye die Rück = Wechslung würcklich geschehen oder nicht: Ueberdem sollen die Protest = Kosten/ Brief = Porto, Courtagie und eine Provision bezahlet werden; Da aber bewiesen wird/ daß die Rück = Wechslung würcklich geschehen/ so soll eine doppelte Provision gut gethan/ und selbige nach der Gewohnheit des Places/ wo der Wechsel zu zahlen gewesen/ à $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro Cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück = Wechslung nach Leipzig auf die Messe geschiehet/ so muß
das

das Interesse bis zum Zahl-Tag der Messe
à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro mense wieder gefürzet
werden.

Art. XVI.

ES soll aber kein höherer Ruck-Wech-
sel / als obstehet / zu nehmen vergönnet
seyn / ob gleich der Wechsel = Brief durch
verschiedene Plätze wäre negotiiret wor-
den / es wäre dann daß der Ausgeber oder
Endossent des Briefes expressè zu solcher
Negotirung bey Verkaufung des Wech-
sels freye Macht gegeben hätte / auf wel-
chen letzten Fall der Wechsel und Ruck-
Wechsel auf alle Plätze / dadurch er mit
permission des Ausgebers oder Endosseurs
gelauffen / gut gethan werden sollen.

Wie hoch der
Ruck-Wechsel
zu nehmen.

Art. XVII.

AD weilen verschiedene Plätze seynd /
so nicht adritura auf Leipzig wechslen /
als Paris / London / ꝛc. so soll / wann daher
Wechsel mit protest zurück kommen / der
Preiß des Wechsels nach Willkühr des
Inhabers nach dem Cours auf Holland
oder Hamburg und von dar auf Leipzig
gerechnet / und auf solchen Fall nebst ob-
speci-

Derter / so nicht
adritura nach
Leipzig wechs-
len.

Specificirten Unkosten 2. Provisiones gut
gethan werden.

Art. XVIII.

Dem Inhaber
des Wechsels zu-
komende Wahl.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch
bey dem Rück-Wechsel noch frey ste-
hen / im Fall er aller vorher erwehnter
Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte / von
dem Trassenten oder Indossenten / so viel
als er mit der Lagio ausgegeben / nebst dem
Interesse à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro mense vorge-
schossenen Brief-Porto und einer provi-
sion zurück zu fordern / und der Zieher oder
Indossente ihm solches gut zu thun gehal-
ten seyn.

Art. XIX.

Wegen nicht er-
folgter Bezah-
lung.

Sein eigener oder acceptirter Wech-
sel-Brief auf eine gewisse Zeit ausge-
stellet wird / es mag solcher mittler Zeit in
eine oder mehr Hände gerathen / stehet bey
nicht erfolgter Bezahlung dem Inhaber
desselben frey / entweder darüber protestiren
zu lassen / und seinen Regress an den Indos-
senten oder Zieher zu nehmen / oder nach
Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber
oder Acceptanten durch vorgeschriebene
Zwangs-Mittel bezutreiben.

Art.

Art. XX.

Wenn ein Wechsel-Brief wegen nicht ^{Regress,} erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden / so hat der Inhaber und Creditor zuorderst seinen Regress an den letzten Indossirer / von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen / zu nehmen / da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte / soll er so dann an den nechst vorhergehenden / falls solcher nicht schon öffentlich fallit ist / und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen / und stehet ihm auf andere Condition nicht frey / diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regress nicht so fort auf den letzten Indossirer nehmen / so kan er solchensals nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen / und bleiben die andere Interessenten / so wohl der Trassirer als alle Indossirer / nichts destoweniger bis zur endlichen Nichtigkeit in solidum verhaftet / jedoch muß er so fort / nachdem er den Acceptanten angefasst / seinem nechsten Indossirer nebst Sendung des protestes davon Nachricht geben.

§

Art.

Art. XXI.

Wann die Ac-
ception nicht
auf die völlige
Summe geschie-
het.

Wenn ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes / sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte / so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er Salvo Jure Cambiali particularem Solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen / damit er deswegen an demjenigen / von dem er den Wechsel-Brief empfangen / sich erholen könne.

Art. XXII.

Acceptatio per
honor di lette-
ra,

Wann ein Wechsel-Brief präsentiret / und von deme / auf welchen er lautet / nicht acceptiret würde / so stehet einem Tertio frey / per honor di lettera oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten zu acceptiren / und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe / so soll er vorher protestiren und im Protest erwähnen lassen / daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protelto geschehen / worauf er alsdann / factâ solutione, den
Re-

Regress an denjenigen / welchen er durch die Acceptation honoriret / zu suchen hat.

Art. XXIII.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe / ^{Bediente und} welche von Frauen / ^{Factores,} Bedienten oder anderen / so von denen Principalen keine schriftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben / geschehen / sollen null und unkräftig / und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn ; Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen / so hat derselbe die Zahlung / dafern der Principal sich darzu nicht verstehen wil / von niemand anders / als von dem Acceptanten zu suchen ; Und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirte / muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre einrichten lassen / würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen / so bleibet er auch Krafft seines Indossements als selbst Schuldener davor gehalten.

Art. XXIV.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf Wegen nicht gemahneten und veralteter Wechsel-Briefe. sich selbst ausstellet / und nach der

Verfall-Zeit in Jahr und Tag deswegen
 sich niemand angiebet / soll der Wechsel-
 Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr
 behalten / sondern nur vor eine blosser Obli-
 gation gelten ; Dafern aber jemand der-
 gleichen Wechsel-Brief gar veralten lassen/
 und über sieben Jahr bey sich behalten/
 und selbigen inzwischen nicht erneuren liesse/
 soll solcher veralteter Wechsel-Brief als-
 dann nicht weiter exigibel seyn.

Art. XXV.

Verlohrner
 Wechsel-Brief.

Mürde ein acceptirter Wechsel-Brief
 verlohren / der Debitor aber der
 Schuld gleichwol geständig seyn / ist er nach
 Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden /
 jedoch anders nicht / als gegen sufficiente
 Caution, daß man ihn wegen dieser Post
 und allen künfftigen Unkosten contra quos-
 cunque Noth- und Schade- loß halten
 wolle.

Art. XXVI.

Girirter Wech-
 sel-Brief.

Meilen die girirte Wechsel-Briefe noch
 an vielen Orten im Gebrauch seynd/
 daß solche ohne Schwächung der Hand-
 lung nicht wol zu limitiren oder gar abzu-
 schaf-

schaffen seynd; So sollen zwar dieselbe zu Beforderung der Negotien hinfürter palliren / jedoch die Indossementen in Bianco gänzlich abgeschafft seyn / und der Geber solcher Wechsel-Briefe den Giro, wie sich gebühret / völlig auch mit Benetzung des Dati und welchergestalt die Valuta empfangen seye / compliren.

Art. XXVII.

Es mag kein Wechsel-Brief / so directè ^{Zahlung vor der} und ohne Ordre an jemand zu zahlen ^{Verfall-Zeit.} lautet / ob er gleich acceptiret worden / vor dem Verfall-Tage bezahlet werden / oder solche Vollthung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre gestellet / oder an Ordre endosfiret ist / so mag der Betrockene oder der Acceptant ihn so wol als ein anderer negotiiren / und an ihm selbst zur Bezahlung indosfiren lassen / auch solchergestalt den Wechsel-Brief zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tag vollthun oder mortificiren.

Art. XXVIII.

Diejenige Wechsel-Briefe / welche von Wechsel auf hieraus auf die Leipziger / Franckfur-Messen.

ther und andere Messen geschlossen werden/
dörffen ehe nicht / als 14. Tage vor solcher
Messe ausgestellt werden / indessen aber
muß dem Creditori bis dahin ein Interims-
Wechsel-Brief zu seiner Versicherung so
lang eingehändiget werden / wo nicht bey
Schluß ein anders bedungen worden.

Art. XXIX.

Valuta.

So oft ein Wechsel geschlossen / muß
das Geld oder Valuta zuorderst ge-
zahlt werden / ehe der Wechsel-Brief ex-
tradiret wird.

Art. XXX.

Empfang des
Geldes.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief
in Händen hat / ist schuldig das Geld
von dem Debitore bey der Verfall-Zeit
selbsten oder durch andere abholen zu las-
sen. Die Juden aber / wann sie an Chri-
sten Wechsel zu bezahlen haben / sollen bey
der Verfall-Zeit ohne einkige Erinnerung
ihnen das Geld in das Haus zu bringen/
verbunden / oder gewärtig seyn / daß im
nachbleibenden Fall protestiret werde / und
sie die Zahlung samt Protest-Unkosten thun
müssen.

Art.

Art. XXXI.

A Ssignationes an statt bahrer Bezah-
 lung vor verfallene Wechsel-Briefe
 anzunehmen / kan niemand wider Willen
 zugemuthet werden. Da aber der Acceptant
 in loco solutionis bey einem Tertio para-
 tes Geld zu stehen hätte / und den Inhaber
 des Wechsel-Briefes zu bahrer Empfa-
 hung desselben in Wechsel-Zahlung dahin
 verwiese / soll der Inhaber zu Beforde-
 rung des Commercii und Erspahrung
 doppelter Überzehlung sich nicht weigern /
 das Geld daselbst abzuholen / dafern er aber
 das Geld nicht in continenti erhalten
 könnte / ist der Acceptant schuldig / die Zah-
 lung in seinem Hause zu thun.

Assignationes.

Art. XXXII.

A llangend die Wechsel-Zahlung oder
 Münz-Sorten / womit die Wechsel-
 Briefe / welche auf Current-Geld zu zah-
 len acceptiret / oder auf anderen Plätzen
 zu zahlen an jemand verkauffet seynd / zu
 vergnügen ; So bleibet es noch zur Zeit
 bis zur Veränderung anderer Münz-
 Sorten bey itziger Landes-Münze / und
 sollen

Wechsel-Zah-
 lung.

sollen zum wenigsten zwey dritten Theil mit 8. und 16. Gr. Stücken / der Rest aber mit 2. oder 1. Gr. Stücken bezahlet werden / die geringere Sorten aber / als 8. und 6. Pf. Stücken oder kleinere Schied-Münze davon ausgeschlossen / und niemand in Wechsel-Zahlung anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten / als: auf Wechsel-Creuz- oder Holländische Thaler / Ducaton und Banco, desgleichen auf Ducaten eingerichtet / so ist der Acceptant schuldig / ex lege Contractus & Conventionis solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen / er könnte dann mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Art. XXXIII.

Wechsel sub
Hypotheca Bo-
norum.

Wird gleich wie die Gerichtliche Obligationes, wann sie Unserem sub dato den 28. Septembris 1693. publicirten Edicto und der am 20. Februarii 1695. darauf erfolgten Declaration, so zu mehrerer Nachricht hierbey gedrucket / gemäß eingerichtet seynd / in concursibus Creditorum den Vorzug behalten; Also wollen und verordnen
Wir

Wir hiermit / daß dahingegen diejenige Wechsel-Briefe / welche clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten / nach dieser Unserer Wechsel-Ordnung vor anderen Wechsel-Briefen in Concurfibus keinen Vorzug und Prælation haben sollen / sondern solche müssen / (wann sie sonst den ordentlichen Stylum Cambialem haben) mit allen andern Wechsel-Briefen und Chirographischen Schulden gleiches Recht haben.

Art. XXXIV.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Mäcker.
 Vermeidung Betrugs / sollen zwey ordentliche geschworne Mäcker / so durch hiesige Banquiers und Rauffleute per majora vota zu erwählen / bestellet und von Uns confirmiret werden / welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief noch Geld-Verwechslung / es geschehe unter ihrem eigenen oder anderem verdeckten Nahmen / sich meliren dörrfen / bey Verlust ihrer Charge oder 200. Thlr. Straffe / so offte sie darüber betroffen werden; Und so bald ein geschworne Mäcker einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder anderen
 D Per-

Personen geschlossen hat / soll er an jeden derselben gleichfals bey Vermendung ernstlicher Straffe eine schriftliche Notiz von sich geben / und wenn solche Notiz an beyden Orten angenommen und behalten wird / der Mäcker es auch auf sein Buch notiret hat / bleibet der Wechsel richtig geschlossen / und seynd die Contrahenten solchen zu præstiren gehalten.

Art. XXXV.

Differentien
und Klagen.

Nürden in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich einige Differentien ereugen / bleibet denen Contrahenten und Interessenten unbenommen / entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen / oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit / unparthensche Rauffleute zu Commissarien erwehlen / und per amicabilem compositionem sich vereinigen / worzu aber niemand gezwungen werden soll / gestalt dann / da ein oder ander Theil das Compromiss nicht belieben / oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen sollte / die Sache in foro competente des Beflagten vorgetragen / und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung / und inson-

sonderheit des vorstehenden Art. 4. entschieden werden soll.

Art. XXXVI.

S Ein Pfand / so ein Inhaber eines mit Pfand für
 Protest zurück gefehrten / oder allhier Wechsel.
 zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes / von
 dem Ausgeber oder Endossenten zu seiner
 Sicherheit empfangen hat / soll von ande-
 ren Creditoribus mit keinem Arrest beschla-
 gen werden können / als nur in so weit seine
 Prætension weniger importiret ; Es soll
 auch der Briefs-Inhaber solches Pfand
 weder zum Theil noch ganz heraus zu ge-
 ben nicht können angehalten werden / bevor
 er so wol vor sein Capital als Interesse und
 Unkosten vollkommen vergnüget ist ; Wann
 hernach die Zeit / worauf das Pfand ver-
 setzet / verflossen ist / soll der Eigenthümer /
 dem es zugehöret / solches gegen Bezahlung
 des Capitals und Interesse einlösen / im
 wiedrigen aber dem Inhaber frey stehen /
 das Pfand Gerichtlich taxiren zu lassen / es
 zu verkauffen / und sich davon bezahlt zu
 machen / den Ueberrest aber muß er dem Ei-
 genthümer zurück geben / oder Gerichtlich
 deponiren.

Jus Talionis.

Denen Frembden soll bey denen Con-
cursibus gleiches Recht wie denen Ein-
heimischen administriret werden / es wäre
dann daß Unsere Unterthanen an Frembden
Orten anders / als in Unserem Lande
tractiret würden / welchenfals die Frembde
Ursach haben zu frieden zu seyn / daß sie in
Unseren Landen auf eben die Weise / wie
denen Unserigen bey ihnen geschiehet / tra-
ctiret werden.

Art. XXXVIII.

Moratoria.

Wir erklähen Uns auch hiermit und
Krafft dieses / daß Wir zu Berhü-
tung alles Präjudizes derer Creditorum
und zu Etablirung eines vollkommenen Cre-
dits in Unseren Landen hinkünfftig kein
Moratorium ausfertigen lassen wollen / es
habe dann der Debitor vorher einen Etat
oder Verzeichnuß seines ganzen Vermö-
gens übergeben / und seine Bücher an seine
Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret
werden sollen / oder an die / so von ihm Com-
mission haben / unter guter Treue vorge-
zeigt und examiniren lassen / sich auch da-
bey anheischig gemachet / selbige auf Ber-
lan-

langen allemal mit einem körperlichen Ende zu bestärcken / wie auch dasjenige seines Vermögens hiernechst noch anzugeben / so etwan vergessen seyn / und ihm noch befallen möchte; Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium erlangen / und hernach sich eusseren / daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret / auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht / oder einen Creditoren zu Schaden des anderen bezahlet habe / soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn / und wider ihn criminaliter verfahren werden.

Art. XXXIX.

Nächst dem sollen bey Fallimenten und Conkursen die versamlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen / welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothen die præferentz haben / nicht nach der Anzahl die Majora machen / sondern nach dem Qvanto, so ein jeder bey dem Concurfu zu fordern hat / und wo zwey dritten Theil der Chirographariorum von der ganzen Massa einig ist / soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden.

Pluralitas Votorum in Con-
eurs - Sachen.

Art. XL.

Appellatio. **A**uf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz umb so viel schleuniger administrirt werden möge / so soll in denen Fällen / welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung regulirt seynd / keine Appellatio statt haben. Fals aber Sachen vorkommen / so hierdurch nicht decidirt seyn möchten / wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstaten / jedoch dergestalt / daß der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe Gerichtlich deponiren / und nebst dem / in casum succumbentia, über Erstattung Kosten und Schaden in hiesigen Residenzien 50. Thlr. in anderen Städten aber 30. Thlr. zu erlegen / angehalten werden solle.

Art. XLI.

Forum competens.

Und damit auch schließlich ein jeder wissen möge / wo des Beklagten forum competens ist; So wollen und verordnen Wir hiermit / daß in Wechsel-Sachen alle und jede Unsere so wol Civil- als Militair-Bediente / wie auch die Forenses, ingleichen
die

die auf der Freyheit würcklich possessionirte
 Frankosen / von was Condition und Stan-
 de sie seyn / für Unserem allhiesigen Cam-
 mer-Gericht; die übrige Frankosen alle aber
 ohne Ansehen ihres Standes oder Condi-
 tion, sie seyen Unsere Bediente oder nicht /
 ein jeder für den Französichen jedes Orts
 verordneten Richtern / die Bürger und Ein-
 wohner in hiesigen Residenzen / wie auch
 in denen übrigen Städten Unserer Chur-
 Märckischen Landen / ein jeder für dem ge-
 wöhnlichen Stadt-Rath belanget werden /
 und daselbst zu stehen gehalten seyn soll.

Welchem nach Wir dann Unserm Cam-
 mer-Gericht / Neu-Märckischen Regierung /
 Alt-Märckischen Quartal-und Ucker-Mär-
 ckischen Hoff-Gerichten / Hauptmann der
 Alten-Marck und Berweser zu Crossen /
 hiermit in Gnaden und zugleich alles Ern-
 stes anbefehlen / sich hiernach gehorsamst zu
 achten / über diese Unsere Wechsel-Ordnung
 nicht allein mit Nachdruck zu halten / und
 in allen darinnen ausgedruckten Casibus
 darnach / und anders nicht / zu sprechen / son-
 dern auch dahin zu sehen / daß solches von
 denen

denen Magistraten und Unter = Gerichten
gleichfalls geschehen / selbiger in allen Stü-
cken nachgelebet / und darwieder keine Con-
travention verstattet werden möge / zu
welchem Ende sie Unseren fiscalischen Be-
dienten ernstlich zu injungiren haben / daß
selbige auf die Magistrate und Unter = Ge-
richte fleißig acht haben / und die Contrave-
nienten anzeigen sollen / welche Wir der Ge-
bühr nach zu bestraffen nicht ermangeln
wollen. Urfundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und vorgedrucktem
Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree /
den 19. Decembr. 1701.

Friderich König.



P. Freyherr v. Fuchs

Folget das Art. 33. allegirte Edict we-
gen der Hypothequen und dessen
Declaration.

Wir Friderich 2c. 2c.
(tot. Tit.) Geben hicmit Jeders-
männiglich/denen es zu wissen nöthig
und absonderlich Bürgermeistern und
Rathmannen / wie auch allen Bür-
gern und Einwohnern Unserer hiesigen Residenz-
Städte und deren Vorstädten / wes Standes und Bür-
den sie seyn / in Gnaden zu vernehmen ; Demnach
Wir vernommen / was gestalt eine Zeithero allhier in
Unsern hiesigen Residenz-Städten / Berlin / Cölln / Fri-
derichs - Werder / Dorotheen - Stadt und Friderichs-
Stadt / wie auch in denen Vorstädten ein grosser Miß-
brauch mit Hypothecirung und Verschreibung der Häu-
ser / Gärten und Aecker vorgegangen / indem einer und
der ander daraut bald von diesem / bald von jenem Credi-
tore vielmehr Gelder aufgenommen / und gehoben / als
das verschriebene Unterpfind werth gewesen / wodurch
es dann geschehen / daß ein und ander Creditor umb sein
ausgeliehenes Geld gekommen / und in grossen Schaden
gerathen : Und dann zu Verhütung fernern Ruins und
Schadens / und damit niemand hinführo hintergangen /
oder umb das Seinige gebracht / sondern guter Credit beh-
halten / und ein jeder seiner Bezahlung vergewissert seyn
möge / nöthig befundē worden / ein gewisses Reglement des-
falls

falls zu machen; Als verordnen und befehlen wir hiemit und Krafft dieses Unser's offenen Edicts:

1. Daß auf jedweden Rathhause / in hiesigen Unsern obbenannten Residenz = Städten / ein gewisses Erb = und Lager = Buch verfertiget / und in demselben alle und jede Bürgerliche Häuser / Buden / Gärten / Aecker / Wiesen und in Summa / alle liegende Gründe in = und vor denen Residenz = Städten / sie mögen von Eximirten / oder von Bürgern bewohnet und besessen seyn / nebst ihren Possessoribus verzeichnet und numeriret / auch dabey jedesmal so viel Platz und Raum gelassen werden solle / damit die Nahmen der hiernechst folgenden neuen Possessoren oder der Creditorum, welche auf solche immobilien Geld leihen / dabey verzeichnet werden können.

2. Daß / so oft von solchen Häusern und andern liegenden Gründen / etwas an einen andern verkauft / oder durch Erbschaft / oder auf irgend eine andere Art und Titul transferiret oder veräußert wird / der neue Possessor, er sey Eximirter oder Bürger / schuldig seyn solle / es also fort anzugeben / damit dasjenige Immobile, so auf ihn gekommen / auf seinen Nahmen in dem Lager = und Erb = Buche verzeichnet und geschrieben werden möge / mit der Verwarnung / daß sonst sein Titulus Possessionis für ungültig und nichtig gehalten werden solle / auf welche Weise daß ein jedweder Creditor vergewissert seyn kan / ob und was für liegende Gründe der Debitor im Besiz habe.

3. Daß keine Pfand = Verschreibung oder Hypothecen / sie seyen Conventionales oder Legales vel tacitæ, à die publicationis hujus Edicti, gelten / noch einiges Jus reale oder prælationis haben solle / wann nicht der Creditor

ditor

ditor oder Debitor dieselbe in dem Erb und Lager-Buche des Ortes/ da des Debitoris Immobilia gelegen/ ob gleich der Debitor ein Eximirter ist/ verzeichnen lassen/ Und daß

4. In specie, die Gerichtlich verschriebene/ wie auch die coram Notario & Testibus aufgerichtete Verpfändung/ nicht eher gültig seyn/ noch vim judicialis hypothecæ, oder einige Prælation haben sollen/ bis Sie so wol als andere Hypothecen/ in das Erb und Lager Buch verzeichnet seynd.

5. Daß auch die Krafft solcher Hypothecen/ ratione temporis, nicht ehender als a dato der beschenehenen Einschreibung/ gültig seyn und gerechnet werden solle.

6. Daß bey dergleichen Einschreibung allemahl der Debitor oder dessen Erben citiret werden sollen/ ad agnoscendum debitum, welches aus der Obligation ins Lager-Buch inseriret und eingeschrieben werden soll; Würde aber der Debitor oder dessen Erben weder selbst/ noch per Mandatarium, auf die erste Citation im angeetzten Termino nicht erscheinen, so soll auf des Creditoris Ansuchen/ nach eingenommener Relation, mit der Einschreibung in contumaciam verfahren werden.

7. Daß alle bißhero constituirte Hygothecen/ sie seyen Gerichtlich oder coram Notario & Testibus, oder nur privatim verschrieben/ zum längsten innerhalb sechs Monathen von dato dieses publicen Edicts an zu rechnen/ von denen Creditoribus angegeben/ und ins Erb- und Lager Buch verzeichnet werden sollen/ welchenfals sie absque ulla novatione in pleno vigore verbleiben/ und alle denselben/ so wol ratione temporis vel de iure, als sonst competirenden Prærogativen völlig behalten/ in Entstehung dessen aber sollen solche Verpfändungen und Hypothecen

contra tertium & in concursu für unkräftig / und die Creditores, denen solche verschrieben / pro nudis Chirographiis gehalten werden.

8. Wann auch jemand zu wissen begehrt / ob auf ein Haus oder andere liegende Gründe / worauf er Geld auszu leihen ersuchet wird / nicht etwa bereits Gelder von andern wären ausgeliehen und verschrieben worden / so soll der Magistrat schuldig seyn / demselben ein glaubwürdiges Attestat, ob und wie viel Gelder allbereits darauf ausgeliehen und verschrieben worden / sub Sigillo umb billige Gebühr zu ertheilen / damit der Creditor sich darnach richten / seine Sicherheit beobachten / und nicht mehr Gelder ausleihen möge / als das Haus oder liegende Grund wehrt ist.

9. Es soll auch ins künftige ein jeder neuer Possessor liegender Gründe / welcher dieselbe in das Lager-Buch eintragen / wie auch ein jeder Creditor, oder Debitor, so die Oppignoration ins Hypothecen-Buch verschreiben läset / dem Magistrat pro labore, von jedem hundert Thaler vier Groschen zu geben schuldig seyn.

10. Schließlich sollen alle und jede Unsere Ober- und Nieder-Gerichte / tam in prima quam secunda & ulteriori instantia, sich hier nach gehorsamst achten / und über dieses Unser Edict / und dessen Inhalt fest und unverbrüchlich halten. Urfundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen / Cölln an der Spree / den 18. Septembr. 1693.

Wir



Sir Friderich ꝛ. ꝛ.
 (tot. Tit.) Geben hiermit
 Jedermänniglich / denen es zu
 wissen nöthig / und absonder-
 lich Bürgermeistern und Rath-
 mannen / wie auch allen Bürgern und Einwoh-
 nern Unserer hiesigen Residenz-Städte / Berlin /
 Cölln / Friderichs-Berder / Dorotheen-Stadt
 und Friderichs-Stadt / wie auch deren Vor-
 Städte / was Standes und Würde sie seyn / in
 Gnaden zu vernehmen : Demnach Wir Uns
 erinnern / was massen Wir / sub dato des 28.
 Septemb. 1693. vermittels eines offenen Edicts /
 ein gewisses Reglement / wegen Hypothecirung
 und Verschreibung der unbeweglichen Güter in
 gedachten Unseren Residenz-Städten / publici-
 ren lassen / umb die dabey bishero vorgegangene
 Mißbräuche und Unterschleiffe / wordurch ver-
 schiedene Creditores, entweder gar um ihr Geld
 gekommen / oder doch in kostbare Prozesse und
 grossen Schaden gerathen / abzuschaffen / und
 den Credit desto besser zu erhalten ; Und sich
 dann hernachgehends befunden / auch unterschied-
 liche Casus und Ursachen sich ereuget / daß der
 durch

durch solches Unser gemachtes Reglement intendirte Zweck / der Creditorum Sicherheit nicht allerdings zu erhalten gewesen: Als haben Wir / nach reifflicher Überlegung der Sache / sothaneß Edict / nachfolgender gestalt / zu erklären und einzurichten gut befunden; Aller massen Wir dann hiermit gnädigst verordnen und wollen: Daß ins künfftige alle Obligationes und Verschypothecirungen der Immobilien / als Häuser / Gärten / Borwercker / Meyereyen / Scheunen / Acker und Wiesen / vor Notarien und Zeugen / so viel den Effectum publicæ hypothecæ und das beneficium prælationis betrifft / gänzlich abgeschafft / die bereits auf sothane Art für Notarien und Zeugen aufgerichtete Obligationes aber / innerhalb sechs Monathen / à dato die es Unfers Edicts anzurechnen / bey denen Gerichten / unter deren Jurisdiction die Hypothec belegen ist / in das daselbst befindliche und übliche Hypothecquen = Buch eingetragen werden / und solchergestalt / ihren bisherigen Valorem und Prærogativ behalten sollen; Wann sonsten des Notarii und der Zeugen Unterschriften ihre gehörige Requisita haben / und sich kein Verdacht dabey findet / wiedrigensals aber / und wofern es hieran fehlen sollte / so kan die Eintragung ins Hypo:

Hypotheken-Buch / sothanen Mangel nicht er-
 setzen / sondern es bleibet solchenfals einem jeden /
 insonderheit denen Creditoribus, darwider die
 Nothdurfft billig vorbehalten / und sollen vorge-
 meldte Obligationes, welche innerhalb sechs Mo-
 nathen / à dato publicationis dieses / in das Hypo-
 theken-Buch / vorgedachter massen / nicht einge-
 tragen worden / nach Verfließung solcher Zeit /
 nicht anders / als Privat-Hypotheken confide-
 riret werden. Wir befehlen demnach / allen und
 jeden Unseren Ober- und Nieder Gerichten tam
 in prima, quàm in secunda vel ulteriori instan-
 tia, hiermit gnädigst / sich gehorsamst hiernach zu
 achten / und über diese Unsere Verordnung und
 Edict fest und unverbrüchlich zu halten. Uhr-
 kundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unter-
 schrieben / und mit Unserm Insiegel bekräftigen
 lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree /
 den 20. Februarii 1695.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

